



- Vereinssatzung -



**Südstaaten Furs
Postfach 500 966
70339 Stuttgart**

Gründung des Vereins:	10.04.2015
Stand der Satzung:	14.09.2018
Beschluss der Satzung:	09.10.2018

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Folgenden weitestgehend männliche Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind in jedem Falle weibliche wie männliche Personen gleichermaßen gemeint und angesprochen. Wir bitten darum jeweils die weiblichen Fassungen mitzudenken.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsname, Sitz, Zweck, Organe, Geschäftsjahr	3
§ 1.1 Name.....	3
§ 1.2 Sitz.....	3
§ 1.3 Zweck.....	3
§ 1.4 Organe.....	4
§ 1.5 Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Mitgliedschaft	5
§ 2.1 Ein- und Austritt.....	5
§ 2.2 Beiträge.....	6
§ 3 Der Vorstand	6
§ 3.1 Ämter.....	6
§ 3.2 Aufgaben.....	6
§ 3.3 Wahl, Wiederwahl.....	7
§ 3.4 Die Vorstandssitzungen.....	7
§ 3.5 Beschlussfassung.....	8
§ 4 Mitgliederversammlung	8
§ 4.1 Termin.....	8
§ 4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 4.3 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 4.4 Festsetzung der Tagesordnung.....	9
§ 4.5 Leitung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 4.6 Aufgaben.....	10
§ 4.7 Beschlussfassung.....	10
§ 4.8 Bekundung des Beschlusses.....	11
§ 4.9 Protokoll.....	11
§ 5 Allgemeine Satzungspunkte	12
§ 5.1 Formen der Versammlung.....	12
§ 5.2 Aufwandsersatz.....	12
§ 5.3 Vermögen.....	13
§ 5.4 Kassenprüfung.....	13
§ 6 Satzungsänderungen	13
§ 6.1 Allgemeine Satzungsänderungen.....	13
§ 6.2 Aus formalen Gründen.....	13
§ 7 Vereinsauflösung	14
§ 6.1 Auflösung des Vereins.....	14
§ 6.2 Bestimmung von Liquidatoren.....	14
§ 6.3 Vermögensanfall bei Auflösung.....	14
§ 6.4 Verlust der Rechtsfähigkeit.....	14
§ 8 Wirksamkeit	15



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Organe, Geschäftsjahr

§ 1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Südstaaten Furs“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 1.3 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fangemeinde um anthropomorphe Tier- und theriomorphe Menschendarstellungen jeder Form („Furries“) und ihre Lebensart zu fördern, Begegnungsstätten zu schaffen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.

Unter anthropomorpher Kunst versteht der Verein dabei die Darstellung von anthropomorphen Tieren und Tieren mit menschlichen Attributen in der Literatur, den darstellenden Künsten, den bildenden Künsten und in der Musik. Diese Kunstform wird auch u. a. Furrykunst genannt. Furry ist ein Sammelbegriff für eine internationale Interessengruppierung, die an Furrykunst interessiert ist. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen zu dem Thema anthropomorphe Kunst verwirklicht.

Bei diesen Veranstaltungen sollen die Allgemeinheit und die Bewunderer anthropomorpher Kunst die Möglichkeiten erhalten, mit den Künstlern anthropomorpher Kunst, -auch Furrykünstler genannt,- zu interagieren und Kontakte mit ihnen zu knüpfen, während Furrykünstler wiederum die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Werke vorzustellen. Des Weiteren will der Verein Veranstaltungen organisieren, bei denen Künstler Zusammenarbeiten können, um sich gegenseitig bei ihren Projekten zu inspirieren, zu helfen und gemeinschaftlich neue Projekte zu schaffen.

Veranstaltungen, die von dem Verein in diesem Sinne organisiert werden, können u. a. Ausstellungen, Vorführungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Stammtische, Diskussionsrunden oder auch Conventions sein.

Der Verein möchte besonders für die Kunstbegeisterten und Furries im Süden Deutschlands, in den Regionen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland eine Plattform anbieten, über welche Treffen und andere Aktivitäten koordiniert und organisiert werden können.



Eine Zusammenarbeit über die oben genannten Regionen hinaus mit anderen Vereinen und Organisationen ist jederzeit möglich und auch gewünscht. Somit können auch bundes- oder sogar weltweite Kontakte verknüpft werden um die anthropomorphe Kunst weiter zu fördern.

Der Satzungszweck wird unter anderem durch die vereinseigene Internetseite und deren Veranstaltungen verwirklicht. Hier können Mitglieder auf einer Plattform von Informationen und Verwaltungswerkzeugen zugreifen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Verwirklichung von Kunst- oder Veranstaltungsprojekten und kann hierzu auch Vereinseigentum zur Verfügung stellen.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 1.4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Ein- und Austritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Jahresgebühr wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende möglich. Diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr wird nicht erstattet. Ferner findet auch keine anteilige Auszahlung für ein laufendes Geschäftsjahr statt. Bei fristgerechter Kündigung, erfolgt der Austritt nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres.
- (7) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der anthropomorphen Kunst aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung



- (11) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 2.2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das folgende Rechnungsjahr festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum 1. März des neuen Geschäftsjahres fällig.
- (4) Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag, den Mitgliedsbeitrag gemäß § 2.2 (1) der Vereinssatzung ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Bei Austritt findet keine Rückerstattung statt. Auch nicht anteilig.

§ 3 Der Vorstand

§ 3.1 Ämter

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorstandsvorsitzender
 - b) 2. Vorstandsvorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Bis zu zwei zusätzliche Mitglieder (Beisitzer)

§ 3.2 Aufgaben

- (1) Vorstände im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.



§ 3.3 Wahl, Wiederwahl

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Wählbar ist nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde und dieser Vorschlag von der betreffenden Person angenommen wurde.

§ 3.4 Die Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung an die letzte vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss einer der Vorsitzenden zum nächstmöglichen, sinnvollen Zeitpunkt, jedoch nicht später als einen Monat, eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Sitzungsleitung kann von den Vorsitzenden an ein beliebiges Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (7) Die Regulären sowie außerordentlichen Vorstandssitzungen erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens, oder virtuell in Form eines digital basierenden Verfahrens. Für die virtuelle, digitale Form der Vorstandssitzungen - außerordentliche eingeschlossen - gelten die Regeln unter § 5.1 „Formen der Versammlungen“.



§ 3.5 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern betreffende Themen in der Satzung nicht anders geregelt sind.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 4.1 Termin

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

§ 4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



§ 4.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Mitglieder erhalten die Einberufung per einfachem Brief und nicht per E-Mail, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben.
- (4) Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der E-Mail, bzw. auf postalischem Weg das auf dem Poststempel vermerkte Datum.

§ 4.4 Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend begründet entschuldigt wird.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 4.5 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Sitzungsleitung kann von den Vorsitzenden an ein beliebiges Vorstandsmitglied übertragen werden.



§ 4.6 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 4.7 Beschlussfassung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



§ 4.8 Bekundung des Beschlusses

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern betreffende Themen nicht anders in der Satzung geregelt sind.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlussfindungen erfolgen im Regelfall in offenen Abstimmungen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
Geheime Abstimmungen sind in der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer wird ein Wahlleiter durch eine offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer finden in geheimen Abstimmungen statt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit nur dann erforderlich, wenn sich nicht mehr als zwei Personen auf einen Posten beworben haben bzw. vorgeschlagen wurden. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls eine Stimmgleichheit, entscheidet ein Losverfahren, das mit nicht ein- oder durchsehbaren Briefumschlägen realisiert wird.
- (6) Treten mehr als zwei Personen zur Wahl auf einen Posten der in Absatz (4) aufgeführten Ämtern an, gilt lediglich im ersten Wahlgang die Regelung der einfachen Mehrheit. Sofern kein Kandidat im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit auf sich verbuchen konnte, wird im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit angewandt (der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen gewinnt). Sollte auch im zweiten Wahlgang der Fall einer Stimmgleichheit eintreten, oder kein eindeutiger Sieger hervorgehen, entscheidet ein Losverfahren, das mit nicht ein- oder durchsehbaren Briefumschlägen realisiert wird.

§ 4.9 Protokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Allgemeine Satzungspunkte

§ 5.1 Formen der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, reguläre sowie auch außerordentliche, erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens, oder virtuell in Form eines digital basierenden Verfahrens, wie zum Beispiel „Skype©“ oder „TeamSpeak©“. Diese Versammlungen, ob real oder virtuell, sind nach den in der Satzung genannten Bedingungen beschlussfähig.
- (2) Im Falle einer virtuellen Versammlung wird in der Einladung erläutert, welche Software für das virtuelle Treffen erforderlich ist.
 - a) Zugangsdaten und Zugangsprozedur zu den jeweiligen virtuellen Treffen, die nur zu dem jeweilig angesetzten Termin Gültigkeit besitzen, werden den Mitgliedern separat und unmittelbar vor einem Treffen, spätestens jedoch drei Stunden vor dem angesetzten Beginn, per E-Mail mitgeteilt. Hat ein Mitglied keine eigene E-Mail Adresse, bekommt dieser die Daten zwei Tage vor dem anberaumten Treffen postalisch per Brief.
 - b) Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet ihre Legitimationsdaten, sowie das Verfahren und das Zugangskennwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 - c) Ist der Dienst oder die Software, mit dieser zum Zeitpunkt des anberaumten virtuellen Treffens kommuniziert werden soll mehr als 30 Minuten nach Beginn des anberaumten Treffens global oder zumindest in großen Regionen unbenutzbar gestört, gilt das Treffen als abgesagt. Der Vorstand wird in diesem Fall zeitnah, unter Berücksichtigung der Vereinssatzung, einen neuen Termin ansetzen.

§ 5.2 Aufwandsersatz

- (1) Vereinsmitglieder -soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden- und Vorstandsmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, dem Vorstand anzeigen.
- (2) Grundsätzlich wird jeder Antrag auf Aufwandsersatz und dessen Höhe vom Vorstand einzeln geprüft. Es besteht keinerlei Recht auf Aufwandsersatz für das einzelne Vereinsmitglied oder dem Vorstand und es wird jeder Fall einzeln bewertet.



§ 5.3 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5.4 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen ehrenamtlichen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Satzungsänderungen

§ 6.1 Allgemeine Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war. Änderungen der Satzung werden durch den Vorstand dem Amtsgericht Stuttgart mitgeteilt.

§ 6.2 Aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Vereinsauflösung

§ 7.1 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 7.2 Bestimmung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 7.3 Vermögenanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7.4 Verlust der Rechtsfähigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 8 Wirksamkeit

- (1) Diese Satzung löst die Satzung Stand 14.11.2015 ab und tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist auf dem Stand -Oktober 2018-

Anlage 1

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 25,00 €.

Anlage 2

(1) Derzeit in den Vorstand gewählt ist:

1. Vorstand:	Marcel Ellinger
2. Vorstand:	Michael Stüber
Kassenwart:	Heiko Stangel
Schriftführer:	Eike Farnung
Beisitzer:	Tobias Pfrommer

(2) Derzeitiger Kassenprüfer ist:

Alexander Oehrle

Stuttgart, den 09. Oktober 2018